

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 199.

Sonntag den 17. Juli.

1864.

Bekanntmachung.

Die Königliche Kreis-Direction findet sich im Hinblick auf die herannahende Ernte veranlaßt, hierdurch wiederholt darauf hinzuweisen, daß alles **Aehrenlesen** und **Kartoffelstoppeln** ohne ausdrückliche Genehmigung des einzelnen Grundstücksbesizers durchaus unzulässig ist und daß gegen diejenigen, welche gleichwohl ohne solche Erlaubniß beim Aehrenlesen und Kartoffelstoppeln betroffen werden, mit gebührender Strenge verfahren werden wird.

Leipzig, am 12. Juli 1864.

Königliche Kreis-Direction.
von Burgsdorff.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten **Mittwoch** den 20. Juli a. C.

Abends $\frac{1}{2}$ 7 Uhr.

Tagesordnung: 1) Gutachten des Finanzausschusses den Tarif für Benutzung der Wasserleitung betreffend.
Eventuell:

- 2) Gutachten des Ausschusses zum Löschwesen über mehrere organische Umgestaltungen im Löschwesen.
- 3) Loosung zur Erfüllung des mit Ende dieses Jahres ausscheidenden Dritttheils der Ersatzmänner.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 6. Juli 1864.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Nach Eröffnung der Sitzung wurde u. A. eine Zuschrift des Rathes vorgelesen, wonach die Herren Grissell u. Docwra sich unter den im Hauptvertrage stipulirten Conventionalstrafen verpflichtet haben, die zu dem früheren Plane noch neu hinzutretenden Röhrenlegungen bis zum 30. November 1866, also innerhalb des ersten Betriebsjahres auszuführen.

Auf den Antrag, das Röhrennetz auch über die Leichstraße auszudehnen, bemerkt der Rath, daß er diese um deswillen abgeschlossen hat, weil die an der Leichstraße gelegenen Grundstücke insgesamt auch an die mit Röhrenleitung bedachte Friedrichstraße grenzen und somit von dieser aus selbst für die an der Leichstraße gelegenen Gebäude leicht mit Wasser versorgt werden können.

Man faßte einstimmig dabei Beruhigung.

Weiter schreibt der Rath u. A.:

In Erledigung des jenseitigen Antrags haben wir eine genaue Zusammenstellung derjenigen die hiesigen städtischen Gymnasien und anderen Schulen besuchenden Kinder, deren Aeltern auswärtig wohnen, veranlaßt. Es besuchen dergleichen Kinder

- | | |
|----------------------------------------|-----------------|
| 120 incl. 48 Alumnen die Thomasschule, | } Bürgerschule. |
| 54 die Nicolaischule, | |
| 98 die Realschule, | |
| 178 die erste | |
| 8 die zweite | |
| 9 die dritte | |
| 16 die vierte | |
| 2 die fünfte | |

Die Gesamtzahl dieser Kinder beträgt demnach 485.

Was die Gymnasien anlangt, so dürfte es deren Zweck gänzlich verfehlen lassen, wollte man dergleichen Kinder davon ausschließen, auch würde in letzterem Falle wohl der Bestand der Gymnasien selbst, in Folge des Mangels von Schülern, in Frage gestellt werden. Gleiches gilt, wenn auch in schwächerem Maße, bezüglich der Realschule, rücksichtlich deren ferner dieselben Er- wägungen einschlagen, welche bezüglich der ersten Bürgerschule den Beschluß hervorgerufen haben, in letzterer sogar auswärtig wohnende Kinder zuzulassen.

Was dagegen die übrigen Schulen anlangt, so haben wir bisher den Grundsatz stets festgehalten, daß auswärtig wohnende Kinder in diese nicht zugelassen werden. Dagegen dürfte nach dem Elementarvolksschulgesetze den Kindern, die oder deren Aeltern allhier nicht heimathsberechtigt sind, die aber, wenn auch ohne ihre Aeltern und nur in Pension, allhier wohnen, der Eintritt in die zweite bis fünfte Bürgerschule mit Erfolg nicht versagt werden dürfen.

Man ließ es bei dieser Mittheilung bewenden.

Nachdem das Collegium dem Rathesbeschlusse, das von Frau

verw. Falcke hinterlassene Legat für hiesige Studierende nach Höhe von 2000 Thlr. zur Verwaltung anzunehmen, einstimmig beigetreten war und Herr Güttnert zu den Verhandlungen vom 16. Juni dieses Jahres über Errichtung eines Lagerraumes für feuergefährliche Waaren nachträglich mitgetheilt hatte, daß Herr Dr. Pirzel sein diesfalls abgegebenes Gutachten nur auf die Bezeichnung der feuergefährlichen Artikel und nicht weiter ausgedehnt habe, trug Herr Adv. Wandel

1. ein Gutachten des Finanzausschusses über die Pensionirung beziehentlich Unterstützung zweier ehemaliger Thorbeamten vor.

Die Pension des einen, den der Rath vorläufig noch als Assistent bei der Dammgelder-Einnahme am Halle'schen Thore beschäftigen will, soll 82 Thlr. 15 Ngr. betragen, der Andere eine wöchentliche Unterstützung von 1 Thlr. 15 Ngr. unter der Bedingung erhalten, sich dafür auf Erfordern noch ferner im städtischen Dienste brauchen zu lassen.

Der Ausschuss empfahl Zustimmung zu erteilen, jedoch die letztgedachte Bedingung abzulehnen.

Da gegen den ersten Theil des Gutachtens daran vom Vorsteher Dr. Joseph erinnert wurde, daß der Rath kein Recht habe, einen Hilfsarbeiter in's Halle'sche Thor zu stellen und eine Stube für diesen zu verwenden, vielmehr die Erhebung dem Fiscus ausschließlich obliege, daß hierüber auch das Collegium sich wiederholt gegen den Rath erklärt habe, so wurde die Rückverweisung des Gutachtens an den Finanzausschuss einstimmig beschlossen.

Es folgte der Vortrag dreier Gutachten des Ausschusses zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen. (Referent Herr Dr. Günther.) Sie betrafen:

2. die Beibehaltung der Thorwärterstelle am Rosenthal.

Der Rath hat sich dafür wiederholt ausgesprochen; der Ausschuss schlug dagegen vor, zu beantragen, daß statt des Thorwärters ein Aufseher mit 150 Thlr. Gehalt und freier Wohnung unter der Bedingung angestellt werde,

daß derselbe zugleich die Instandhaltung der in der Nähe des Thores befindlichen Wege besorge.

Herr Lepjoc nahm Anstoß an der dormaligen theilweisen Verwendung der Thorhäuser und an dem Zustande des Eingangs in's Rosenthal und empfahl,

statt des Aufsehers einen ordentlichen Thorwächter nach Maßgabe des Rathesbeschlusses anzustellen.

Er erwähnte dabei auch mißbilligend, daß die Lustwandelnden im Rosenthal durch Bettler sehr häufig belästigt würden.

Der Antrag ward indeß nicht ausreichend unterstützt.

Bezüglich der letzteren Bemerkung entgegnete Herr Näfer, daß das Polizeiamt für Beseitigung solcher Bettellei das Mögliche in neuerer Zeit gethan, daß aber das Publicum in dieser Beziehung selbst sich am besten helfen müsse, indem es die Bettellei durch Gaben nicht unterstütze.